

RheinEnergieStiftung Kultur

Förderrichtlinien

1 Grundsätzliches zur Förderung durch die RheinEnergieStiftung Kultur

1.1 Förderung kultureller und künstlerischer Projekte und Veranstaltungen

1.1.1 Die RheinEnergieStiftung Kultur fördert künstlerisch ausgerichtete Projekte und Produktionen von Institutionen und Vereinen, die in den gemäß § 3 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern 1 und 2 tätig und nicht vorrangig profit-orientiert oder kommerziell sind. Die Stiftung wird in der Regel nicht selbst operativ tätig. Vorrangig werden Institutionen und Vereine unterstützt, die im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind (im Folgenden auch Projektträger genannt). Mit dieser Gewichtung wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.

1.1.2 Die Stiftung kann in dem in § 3.3 der Satzung beschriebenen Aufgabenfeld Kulturpreise selbst ausloben. Preise können z. B. für besondere künstlerische Leistungen vergeben werden oder Auszeichnungen von Projekten sein, die sich der Nachwuchsförderung widmen. Dabei werden die unter § 3.1 genannten Bereiche berücksichtigt, aus welchen sich Projektträger bewerben können.

1.1.3 Den Aufgabenfeldern 4 und 5 aus § 3 der Satzung wird die Stiftung mit den entsprechenden Institutionen zusammenwirken und ggf. operativ tätig werden, sofern eine Förderung wie unter 1.1.1 beschrieben ohne den operativen Einsatz der Stiftung nicht möglich oder nur begrenzt möglich ist.

1.2 Dauer der Förderungen

Die Dauer der Förderung eines Projektes beträgt maximal 4 Jahre. In der Regel soll die Förderung einen kürzeren Zeitraum umfassen. Wiederholungsanträge können gestellt werden, sie dürfen allerdings nicht den maximalen Förderzeitraum von 4 Jahren übersteigen. Kulturpreise, die durch die Stiftung ausgelobt werden, sind von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen. In Einzelfällen können Förderprojekte, sollten sie fest an die Stiftung gebunden oder von dieser ins Leben gerufen worden sein, auch über die Dauer von 4 Jahren unterstützt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stiftung als Projektträger und damit operativ tätig wird (s. auch 2.2.5).

1.3 Projektfinanzierung

Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsanteil aus Mitteln der Kulturstiftung einen solchen Umfang haben, dass eine Verbindung zwischen Projekt und Stiftung hergestellt werden kann. Mischfinanzierungen von Projekten mit Dritten sind erwünscht und werden die Regel darstellen, außerdem sollte eine Eigenleistung von mindestens 10% gegeben sein. Die Förderung eines Projektes kann nur bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung bewilligt werden.

1.4 Schwerpunktsetzung

Die Stiftung will gezielt Projekte fördern, so dass sich gemäß diesen Förderrichtlinien konsequenterweise gewisse Schwerpunkte bei den Projektbewerbungen und der Projektauswahl ergeben (siehe hierzu ausführlich unter 2). Insbesondere bei den in § 3 der Stiftungssatzung unter 1. und 2. genannten Aufgabenfeldern kann durch die Förderung mehrerer untereinander verknüpfter Projekte ein wichtiges Element geschaffen werden, um eine Verbesserung und Erweiterung der kulturellen Infrastruktur und des kulturellen Selbstverständnisses in der unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsregion der RheinEnergie AG (im Folgenden wird von Förderregion gesprochen) zu erzielen. Dabei kann die Schwerpunktsetzung auch bedeuten, dass die in § 3 der Satzung unter 3. bis 5. genannten Aufgabenfelder mit in diese Zielsetzung einbezogen werden.

Es wird angestrebt, die Zielsetzungen der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft und der RheinEnergieStiftung Familie auch in den Förderprojekten insbesondere in Bezug auf die Thematik der Förderung von Jugendlichen aufzugreifen und damit den Austausch und die Vernetzung aller Stiftungen der RheinEnergie AG zu erreichen.

Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine unzureichende Förderung Dritter gegeben ist. Vor dem Hintergrund zeitlich befristeter öffentlicher Programme ist es sinnvoll, eine Schwerpunktförderung der Stiftung jeweils zu überprüfen und/oder neu festzulegen. Die Stiftung behält sich vor, Schwerpunkte aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen vor einer Ausschreibung für Projektbewerbungen festzulegen. Die Förderrichtlinien stellen auch hierzu die allgemeine Grundlage dar. Sie kann auch selber Projekte definieren und zur Durchführung ausschreiben bzw. selber durchführen.

1.5 Förderkriterien, Projektbewerbungen und Projektauswahl

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Qualität, innovativer und/oder Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen ein wichtiges Kriterium dar. Die Stiftung will den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs in Projekten der etablierten Hochkultur und freien Kulturszene, die den Förderrichtlinien entsprechen (vgl. hierzu 2), unterstützen. In den Projektanträgen ist auf diese Kriterien ausführlich einzugehen.

Für die Projektauswahl sind der Stiftung neben der Projektbeschreibung außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben darzulegen. Aus diesen Finanzplänen muss ersichtlich sein, ob das Projekt durch Dritte gefördert wird bzw. Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).

Die Stiftung wird in der Regel keine Betriebskosten bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. Der Bewilligungsbescheid für die ausgewählte Maßnahme wird hierzu Einzelheiten, bezogen auf den konkreten Fall, enthalten.

Sofern die Stiftung operativ bei Projekten mitwirken wird, wird sie sich ein Mitwirkungsrecht bei den Projekten bzw. bei deren jeweiligen Gremien vorbehalten; hierzu wird Näheres im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Projektes wird zur Auflage gemacht, jeweils Zwischenberichte über den Projektfortgang in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.

1.6 Projektvergabe

Der Stiftungsrat wird mindestens einmal jährlich eine Projektauswahl für die Förderung vornehmen. Es findet keine Quotenfestlegung statt. Etwaige Schwerpunktsetzungen können vor dem jeweiligen Bewerbungszeitraum festgelegt werden.

2 Projektbezogene Förderung des Stiftungszwecks

Die Stiftungszwecke ergeben sich aus § 3 der Stiftungssatzung, die als Anlage diesen Förderrichtlinien beigefügt ist. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich in der festgelegten Förderregion.

2.1 Räumlicher Bezug zum Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG

Voraussetzung für die Förderung von Projekten ist der Bezug zur unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsregion der RheinEnergie AG (Förderregion genannt). Dieser räumliche Bezug kann erfolgen durch:

- Träger/Institutionen mit Sitz in der Förderregion, oder aber für Projekte, die einen kulturellen Mehrwert für die Förderregion darstellen, d.h. deren kulturelle Infrastruktur verbessern, ausbauen und die den unterschiedlichen soziokulturellen Bedingungen der Bürger und Institutionen Rechnung tragen,
- Projekte für die Förderregion, die auch durch eine außerhalb dieser Region ansässige Institution durchgeführt werden können.

2.2 Förderung kultureller und künstlerischer Projekte, Veranstaltungen und Leistungen

Um die Mittel der Stiftung in diesem Segment sinnvoll einzusetzen, legt die Stiftung Schwerpunktbereiche fest. Die Stiftung wird, um hier eine sinnvolle Schwerpunktsetzung bei der Vergabe der Mittel vornehmen zu können, mit den einschlägigen anerkannten privaten wie öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und sich beraten lassen, um anschließend eine unabhängige Projektauswahl vorzunehmen. Auch kann sich die Stiftung hierbei gemäß § 13 eines Beirates bedienen.

Schwerpunkte innerhalb der Förderung der Kulturstiftung der RheinEnergie AG sind:

Die institutionelle Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe (2.2.1), die Förderung von Gemeinschaftsprojekten freier und privater Initiativen (2.2.2), (ein) Programm(e) zur Jugendförderung (2.2.3) und zur regionalen Verbindung (2.2.4). Darüber hinaus können Sonderprojekte (2.2.4) durch die Stiftung unterstützt werden und die Auslobung eines Preises (2.2.5) kann stattfinden. Weitere Förderungen können im Bereich der Nachwuchsförderung (2.2.6) erfolgen.

Die Grundsätze aus Punkt 1 der Förderrichtlinien gelten auch hier. Ferner wird begrüßt, wenn die im Folgenden näher dargestellten Schwerpunkte auch Ansatzpunkte und Verbindungen zu den anderen Schwerpunkten enthalten, die unter 2.2.1 bis 2.2.4 ebenfalls näher beschrieben sind.

2.2.1 Institutionelle Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe

Institutionen aus der Förderregion können eine zeitlich befristete Unterstützung beantragen, die sie dazu befähigt, möglichst dauerhaft die wirtschaftliche Existenz ihres Kulturbetriebes zu verbessern.

Neben der als Anschubfinanzierung verstandenen Förderung heraus kann ein zusätzliches Auswahlkriterium für die institutionelle Förderung sein, dass die Institutionen Perspektiven entwickeln, die die Vermittlung kultureller Inhalte an die Jugend beinhalten (siehe hierzu auch unter 2.2.3).

2.2.2 Förderung von Gemeinschaftsprojekten freier und privater Initiativen sowie von Netzwerken und Kooperationen

Die Stiftung fördert im Rahmen dieses Schwerpunktes, wobei im besonderen Fokus freie und private Initiativen stehen, den Aufbau und Ausbau von Netzwerken innerhalb einer Kunstsparte und/oder zwischen Kunstsparten, Kooperationen innerhalb einer Sparte und/oder spartenübergreifend/interdisziplinär bei künstlerischen Gemeinschaftsprojekten und Initiativen. Gefördert werden besonders solche Projekte, die die Wahrnehmung und das Bewusstsein für die Kultur in der Förderregion stärken und die die Stärkung der eigenen Struktur zur Folge haben.

Begrüßt werden außerdem ablesbare Verbindungen zur Jugendförderung und/oder eine regionale Einbindung der Projekte, um damit ebenfalls die benannte Netzwerkbildung zu erweitern.

2.2.3 Jugendförderung

Die Kulturstiftung will mit der Jugendförderung die Vermittlung von kulturellen Inhalten gem. § 3, Ziffer 1 a-d der Satzung an Kinder und Jugendliche unterstützen. Projekte, die im Bereich der Jugendförderung angesiedelt sind, sollten dabei neue Wege aufzeigen und innovativ sein, Brücken schlagen zur rheinischen Region, unterschiedliche Altersgruppen ansprechen und möglichst eine Verbindung zu den anderen Förderschwerpunkten der Stiftung beinhalten. Kulturelle Förderprojekte, die sich in besonderer Weise an sozial benachteiligte Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund wenden, sollen von der Stiftung ebenfalls unterstützt werden.

2.2.4 Regionale Verbindung

Innerhalb der unter 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Schwerpunktsetzungen möchte die Kulturstiftung durch gezielte Projektförderungen eine Verbesserung und Erweiterung der kulturellen Infrastruktur und des kulturellen Selbstverständnisses in der Region erzielen. Der Auf- und Ausbau von Verbindungen zwischen Köln und benachbarten Städten und Gemeinden wird daher besonders begrüßt. Das gleiche gilt für eigenständige Projekte im Sinne von 2.2.1 bis 2.2.3 der benachbarten Städte und Gemeinden von Köln.

2.2.5 Stiftungstopf und Sonderprojekte

Um die Vergabe von Fördermitteln außerhalb von Stiftungsratssitzungen flexibel gestalten zu können, kann eine Summe von jeweils bis zu 1000,- EUR zur Vergabe von förderungswürdigen individuellen Projekten gem. den Förderrichtlinien durch den Vorstand vergeben werden. Näheres dazu bestimmt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand der RheinEnergieStiftung Kultur.

Darüber hinaus kann die Stiftung auch Sonderprojekte fördern oder selber durchführen. Sonderprojekte können Ausstellungen, Veranstaltungen oder Kulturereignisse sein, die den in § 3. Abs. 1 der Satzung genannten Kulturbereichen entstammen.

2.2.6 Kulturpreis

Die Ausschreibung und Auslobung eines Preises bzw. einer Auszeichnung kann durch die Stiftung selbst erfolgen oder kann optional an einen Kooperationspartner übertragen werden, der im Namen der Stiftung den Preis auslobt. Im Falle einer Preisauslobung hat eine eigens einberufene Fachjury über die Vergabe des Preises zu entscheiden.

2.2.7 Nachwuchsförderung

Die Stiftung kann im Rahmen von Projekten gemäß 2.2.1 – 2.2.3 dieser Förderrichtlinien Nachwuchs fördern.

3 Zuwendungsverfahren

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Unter Punkt 1 der Förderrichtlinien sind die Zuwendungsvoraussetzungen bereits aufgelistet.

3.2 Antragsstellung

Die Anträge auf Fördermittel sind unter Verwendung vorgegebener Online-Formblätter nebst Anlagen, die unter www.rheinenergiestiftung.de/kultur/antrag zu finden sind, an die Stiftung zu richten. Der Förderantrag muss sowohl online als auch postalisch versendet werden. Die postalische Antragsversion, die identisch mit der online Version sein muss, ist von einer zur Unterschrift berechtigten Person zu unterschreiben und wie folgt zu adressieren: RheinEnergieStiftung Kultur, Maarweg 161, 50825 Köln.

Der Vorstand legt jährlich Bewerbungstermine fest, bis zu denen die Förderanträge eingereicht werden müssen. Die Fristen sind einzuhalten, die gilt sowohl für die Online- als auch für die Briefaufbereitung der Anträge. Es werden nur Anträge auf den vorgegebenen Online-Formularen der Stiftung akzeptiert. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vorab auf der Website der Stiftung veröffentlicht und können außerdem direkt bei der Stiftung erfragt werden.

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Zielsetzungen von § 3 der Satzung und die Kriterien dieser Förderrichtlinien (siehe vor allem 1.1, 1.5 und 2) die Entscheidungsgrundlagen.

Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und nachgewiesen werden (s. 3.2). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, evtl. Kostenbeiträge von Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.

3.3 Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Sofern das Projekt durch die Kulturstiftung für eine Förderung ausgewählt wurde und die Gesamtfinanzierung nachgewiesen wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Projektförderung werden unter Beachtung der unter Punkt 1 der Förderrichtlinien dargestellten Grundsätze im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass der Träger das Projekt begonnen hat. Die Abberufung von weiteren Mitteln erfolgt nach Projektfortschritt sowie nach ggf. vorzulegenden Projektzwischenberichten.

Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

3.4 Verwendungsnachweis und Abschlussbericht

Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises auf Formularen inkl. Anlagen der Stiftung – in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss – verpflichtet. Der Nachweis muss einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.

Der Endgültige Verwendungsnachweis ist ausschließlich von Personen der Trägereinrichtung zu bestätigen, die rechtsverbindlich für die Einrichtung zeichnen dürfen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind unter www.rheinenergiestiftung.de/kultur/download.php abzurufen. Die Merkblätter für Zwischennachweis und Endgültigem Verwendungsnachweis, die mit dem Bewilligungsbescheid versendet werden, sind dabei zwingend zu beachten.

Sollte es sich bei dem Förderempfänger um eine öffentliche Körperschaft handeln, kann bei dem Endgültigen Verwendungsnachweis statt des Prüfungsvermerkes eines Steuerberaters die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises ausreichen. Letzteres ist mit der Stiftung rechtzeitig zu klären.

Bei mehrjährigen Förderprojekten sind Zwischennachweise, insbesondere vor Auszahlung weiterer Mittel, vorzulegen. Diese Zwischennachweise sind auf Formularen der Stiftung, die unter der vorgenannten Homepage abgerufen werden können, anzufertigen. Auch sind die vorgenannten Merkblätter für die Zwischennachweise zwingend zu beachten.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes und vom Förderempfänger zu erstellen.

Bei längeren Förderprojekten sind halbjährige Zwischenberichte vorzulegen, die den Sachstand und den Projektfortschritt darstellen. Hiervon kann die Auszahlung weiterer Fördermittel abhängig gemacht werden.

Beim Abschluss- wie auch beim Zwischenbericht ist das Merkblatt, das ebenfalls dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zwingend anzuwenden. Sollten Formulare bei den Stiftungen für den Abschluss- und Zwischenbericht eingerichtet sein, sind diese zu verwenden.

3.5 Rückzahlungspflicht

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- wenn und soweit er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel – ohne Anstieg des Gesamtkostenrahmens - hinzugekommen sind,
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
- wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und Institutionen

Sofern der Stiftungszweck anderer Stiftungen mit dem der Kulturstiftung übereinstimmt bzw. sich sinnvoll ergänzt, soll eine Zusammenarbeit erfolgen. Dies gilt analog auch für andere Institutionen, die anerkannt sind.

5 Abschließende Bemerkungen

Die Förderrichtlinien sind der Rahmen für die Vergabe von Kulturstiftungsmitteln für Projekte gem. § 3 der Kultur-Stiftungssatzung. Sie stellen längerfristig angelegte Grundsatzregeln dar, auf deren Basis auch durch die Stiftung ggf. vorzunehmende Schwerpunktsetzungen aufgrund aktueller Entwicklung und Anforderungen abzuwickeln sind.

Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Förderrichtlinien werden durch den Stiftungsrat der RheinEnergieStiftung Kultur festgelegt.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 20.06.2006 in Kraft.

Eine Änderung der Förderrichtlinien im Hinblick auf Anpassungen insbesondere im Zuwendungsverfahren sowie Konkretisierungen und Strukturierung in den anderen Abschnitten ohne inhaltliche Änderung der Förderschwerpunkte ist am 01.12.2009 erfolgt.

Anlage zu den Förderrichtlinien

Auszug aus der Satzung der RheinEnergieStiftung Kultur

§ 3 Aufgaben

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG insbesondere durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung kultureller und künstlerischer Projekte und Veranstaltungen in den Bereichen
 - a) Musik
 - b) Literatur
 - c) darstellende und bildende Künste
 - d) Theater
 - e) Brauchtums-, Denkmal- und Heimatpflege

insbesondere freier und privater Initiativen.

2. Der Stiftungszweck kann verwirklicht werden durch Gewährung von Zuschüssen und Mitwirkung beispielsweise bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Inszenierungen etc. in den o. g. Bereichen. Die Stifterin kann selbst auch als Trägerin einzelner Projekte tätig werden.
3. Auslobung von Kulturpreisen
4. Nachwuchsförderung
5. Förderung, Initiierung und Mitwirkung von Gemeinschafts- und innovativen Projekte.

Die Stiftung möchte vor allem dort fördern, wo keine oder nur geringe Mittel Dritter gegeben sind.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht allein verfolgt, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung - Zweck der Stiftung - verfolgen.